



Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

wenn das immer gleiche Gericht wegen der immer gleichen schrägen Rechtsauffassung den immer gleichen Versicherer, der vom immer gleichen Anwalt vertreten wird, verurteilen muss, ist der Richter regelmäßig not amused.

Wir erinnern uns noch schmunzelnd an das AG Coburg, das mitgezählt hatte und in einen Hinweisbeschluss schrieb, das sei doch jetzt „tausendfach (!)“ durch.

In einem Urteil des AG Siegburg lesen wir nun: „Auch die Kosten des Sachverständigen H., der nach BVSK abgerechnet hat, sind dem Kläger von der Beklagten vollständig zu erstatten. Von der Wiedergabe der Gründe mittels der bekannten Textbausteine wird abgesehen. Sie würden den Beklagtenvertreter eh nur langweilen.“ (AG Siegburg, Urteil vom 18.09.2023, Az. 123 C 46/22, Abruf-Nr. 238377, eingesandt von Sachverständiger Alexander Held, Bonn).

Nun denn, da warten wir doch mal ab, ob solche Verschwendung an Zeit und Energie bald aufhört, weil Versicherer einsehen, dass auch so etwas zu den Umständen gehört, die sie im Hinblick auf die kaum noch zu bewältigende Regulierungsarbeit vor die Wand fahren ließen.

Zum Ende dieses doch sehr aufreibenden Jahres mit all seinen kleinen und großen Katastrophen wünschen wir Ihnen nun ein geruhames Weihnachtsfest und einen erfreulichen Übergang in das neue Jahr.

Manches kann nur besser werden. Hoffentlich wird auch manches besser!

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Otting | Schriftleiter

► Ausfallschaden

Die überlastete Zulassungsstelle beim Totalschaden geht zulasten des Schädigers

| Kommt es nach einem Totalschaden mit Ersatzbeschaffung zu einer längeren Mietwageninanspruchnahme, weil das Ersatzfahrzeug zwar geliefert, aber wegen der Überlastung der Zulassungsstelle nicht zugelassen werden kann, geht das zulasten des Schädigers. Der muss den erhöhten Ausfallschaden tragen, entschied das AG Hamburg-St. Georg. |

Es ist immer wieder verblüffend, dass Gerichte über solche Selbstverständlichkeiten entscheiden müssen, zumal das zugrundeliegende Problem derzeit weit verbreitet ist. Das Gericht bezeichnete die Überlastung der Zulassungsstelle als „gerichtsbehaftet“ (AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 09.11.2023, Az. 910 C 65/23, Abruf-Nr. 238373, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz/Nordheide).

Wichtig | Das Urteil wäre für eine Nutzungsausfallentschädigung nicht anders ausgefallen. Der längere Nutzungsausfall wegen Überlastung der Zulassungsstelle geht zulasten des Schädigers.

► Altschaden

Jetzt zu erneuernder Stoßfänger hatte bereits kleinen Lackschaden: Arbeitspositionen für alten Lackschaden auf Neuschaden buchen

| Ein Dauerbrenner der Altschadenproblematik liegt in dem Umstand, dass kaum ein Stoßfänger ohne Gebrauchsspuren oder kleine Schäden ist. Jetzt ist er mittig durchgestaucht, er trug aber schon an einer Fahrzeugecke einen kleinen Lackschaden. Der Schadengutachter hatte einen Abzug in der Größenordnung einer gedachten Spot-Reparatur vorgenommen, der Gerichtsgutachter hat auf 100 Euro Wertverbesserung erhöht. Mit seinem Kernanliegen hat sich der Versicherer aber nicht durchgesetzt, gewisse Arbeitspositionen auf den Altschaden zu buchen. |

Der Versicherer meinte, für die Beseitigung des alten Lackschadens hätte der Stoßfänger demontiert, in die Lackiererei verbracht und wieder montiert werden müssen. Die Arbeitsschritte, die auch für die Reparatur des neuen Schadens anfielen (den alten demontieren, den neuen in die Lackiererei verbringen und später montieren), müssten vom neuen Schaden abgezogen werden. Das hat das AG Solingen abgelehnt, aber ohne größere Begründung (AG Solingen, Urteil vom 20.09.2023, Az. 10 C 64/22, Abruf-Nr. 238419, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Wichtig | Die Begründung dafür hat jedoch das OLG Stuttgart bereits geliefert: Der Geschädigte ist doch gar nicht verpflichtet gewesen, den Lackschaden beseitigen zu lassen. Erwiesenermaßen ist er damit einfach weitergefahren. Dass er nun zwangsläufig nicht mehr da ist, ist eine ihm aufgedrängte Beseitigung des Kratzers. Also sind alle diese Arbeitspositionen auf den Neuschaden zu buchen, denn sie bringen dem Geschädigten keinen Vorteil (OLG Stuttgart, Urteil vom 16.02.2023, Az. 2 U 226/21, Abruf-Nr. 234170). Die aufgedrängte Kosmetik ist mit den 100 Euro mehr als ausreichend kompensiert.

Überlastung der Zulassungsstelle war „gerichtsbehaftet“

Aufgedrängte Beseitigung des Kratzers bringt Geschädigtem keinen Vorteil

Risiko der Verzögerung ist Schädiger aufzubürden

► Ausfallschaden

AG Wesel: Reparaturverzögerung wegen Werkstattauslastung geht nicht zulasten des Geschädigten

| Kaum eine Werkstatt hat derzeit ein Auslastungsproblem. Fachkräftemangel und das Wiederaufflammen von Atemwegserkrankungen durch ein Virus – zum Glück überwiegend mit weniger heftigen Folgen als in den Vorjahren – sind da eher an der Tagesordnung. Das führt zu Reparaturverzögerungen, und die führen zu Rechtsstreitigkeiten. Hier hat das AG Wesel nun klargestellt, dass das Risiko einer Verzögerung der Reparatur auf Seiten der Werkstatt ein solches Risiko ist, das dem Schädiger aufzubürden ist. |

In dem Rechtsstreit bestritt der Versicherer den Vortrag des Geschädigten, dass eine ihm nicht vorab erkennbare Werkstattüberlastung die Ursache der Verzögerung war. Dennoch sah das Gericht keine Veranlassung, die Ursache näher aufzuklären. Denn wenn die Reparatur so lang gedauert hat, wie sie gedauert hat, kommt es solange nicht darauf an, warum das so war, wie der Geschädigte darauf keinen Einfluss hat. Sogar eine vom Versicherer behauptete Verzögerung wegen einer Fehlleistung der Werkstatt ginge nicht zulasten des Geschädigten (AG Wesel, Urteil vom 10.11.2023, Az. 4 C 186/22, Abruf-Nr. 238383, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenberg, Duisburg/Wesel).

Wichtig | Eine Reparaturverzögerung, die eindeutig auf Überlastung zurückginge, wäre unschädlich. Das wäre allenfalls dann anders, wenn dem Geschädigten vor der Erteilung des Auftrags das Problem bereits bewusst wäre und er eine Alternative hätte. Es dürfte aber derzeit regelmäßig an der zeitsparenden Alternative fehlen. Bei anderen Werkstätten nachzufragen, kostet auch Zeit. Und nach allem, was man hört und liest, sind auch sehr viele Partnerwerkstätten der Versicherer derzeit überlastet, sodass sie gar keine Privatkundenaufträge annehmen. Augenzwinkernd kann, wenn zutreffend, im Rechtsstreit zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass auch der Versicherer in der Schadenregulierung bisher nie gekannte Verzögerungen zeigt.

► In eigener Sache

Ihr Abonnement UE: Schalten Sie kostenlos weitere Nutzer frei!

| Wussten Sie, dass Ihr UE-Abonnement automatisch drei digitale Lizenzen enthält? Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Mitarbeiter oder Kollegen frei. |

Und so einfach geht es:

- Melden Sie sich in Ihrem IWW-Konto an und rufen Sie anschließend Ihr Abonnement und die Lizenzverwaltung auf. Hier sehen Sie den Status Ihrer Lizenzen und können weitere Nutzer hinzufügen. Eine Kurzanleitung dazu finden Sie unter www.iww.de/s7219
- Sie haben noch kein IWW-Konto erstellt? Dann registrieren Sie sich bitte zunächst und gehen dazu auf diese Webseite: www.iww.de/registrierung
- Verwenden Sie dazu die E-Mail-Adresse, für die Ihr Abonnement freigeschaltet ist. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Nutzen mit UE.

Tipp: Drei digitale UE-Lizenzen freischalten

INFORMATION



Kurzanleitung hier mobil weiterlesen



► Transportkosten

AG Greifswald segnet Unfallschadenreparatur am Urlaubsort und Rücktransport des reparierten Fahrzeugs nach Hause ab

Ein Unfall am Urlaubsort weit vom Wohnort entfernt, Reparatur am Urlaubsort, doch das Fahrzeug wird nicht vor dem Urlaubsende fertig. Heimreise mit dem Mietwagen. Wie kommt das reparierte Fahrzeug später an den Wohnort, wie kommt der Mietwagen zurück? Indem der Geschädigte die Reise noch einmal unternimmt, sagt der Versicherer. Das für die Insel Usedom zuständige AG Greifswald ist da anderer Auffassung. |

Ohne den Unfall hätte der Geschädigte die Rückreisestrecke von 535 km nach Thüringen nur einmal fahren müssen. Mit der Mietwagenrückführung und der Rücktour mit dem reparierten Fahrzeug sollte er die Strecke nach Auffassung des Versicherers drei Mal fahren müssen. Eine Übernachtung wäre hinzugekommen. Das ist nach Auffassung des AG Greifswald unzumutbar. Also hat der Geschädigte nichts falsch gemacht, als er einen Rücktransport des reparierten Fahrzeugs und die Rückführung des Mietwagens für einen Betrag von 1.187,03 Euro in Auftrag gab. Der Versicherer muss diese Kosten erstatten (AG Greifswald, Urteil vom 26.10.2023, Az. 43 C 27/23, Abruf-Nr. 238382, eingesandt von Rechtsanwalt Sebastian Hornburg, Wolgast).

PRAXISTIPPS |

- Wie das AG Greifswald haben bereits folgende Gerichte entschieden:
 - AG Eckernförde, Urteil vom 15.10.2019, Az. 6 C 682/18, Abruf-Nr. 211894
 - AG München, Urteil vom 30.07.2021, Az. 331 C 13769/20, Abruf-Nr. 224024.
- Ebenso gut hätte der Geschädigte das Fahrzeug zur Heimatwerkstatt schleppen lassen können. Die Abschleppkosten abgesehnet haben:
 - AG München, Urteil vom 06.10.2014, Az. 322 C 27990/13, Abruf-Nr. 143049
 - AG Siegburg, Urteil vom 14.04.2016, Az. 124 C 7/16, Abruf-Nr. 185866
 - AG Ingolstadt, Urteil vom 18.02.2016, Az. 10 C 2291/15, Abruf-Nr. 187421
 - AG Deggendorf, Urteil vom 27.06.2018, Az. 3 C 259/17, Abruf-Nr. 202360

▼ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Textbaustein 141: Abschleppkosten über weite Entfernungen (H) → Abruf-Nr. 42642608
- Textbaustein 487: Heimtransport nach Reparatur am Unfallort (H) → Abruf-Nr. 46264105
- Rechtsanwaltstextbaustein RA022: Abschleppkosten vom Unfallort zum Heimatort bzw. zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs → Abruf-Nr. 46204061
- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbaustein RA023: Transportkosten zum Heimatort nach der Reparatur am Unfallort – Klageschriftsatz → Abruf-Nr. 46204069

► Veranstaltungshinweise

Ihr IWW-Webinar im I. Quartal 2024

Immer wieder kürzen Versicherer Ersatzansprüche, halten Geschädigte hin oder stellen falsche Behauptungen auf. Rechtsanwalt Joachim Otting zeigt Ihnen im IWW-Webinar „Unfallregulierung“ am 19.01.2023, wie Sie sich dagegen wehren – mit schlagkräftigen Argumenten und vielen Erfolgsbeispielen aus der täglichen Regulierungspraxis. |

Drei Mal fahren
ist lt. Gericht
unzumutbar

**IHR PLUS IM NETZ**Textbausteine
auf ue.iww.de**WEBINAR**Mehr
zum Inhalt

REPARATURKOSTEN

Der Einmal-Bohrer, der Schneidedraht und sonstiges Verbrauchsmaterial

Das Gemeinkosten-Thema kommt trotz der völlig eindeutigen Rechtsprechung des BGH aus seinem Desinfektionskosten-Urteil nicht zur Ruhe. Manche Versicherer versuchen es nun offenbar mit Wortakrobatik und sprechen von Betriebskosten, die nicht an den Kunden weiterberechnet werden dürften. In diesem Zusammenhang erreicht UE eine Leserfrage. |

Dürfen Einmalwerkzeuge an den Kunden weiterberechnet werden?

FRAGE: *In kurzer Zeit hatten wir jetzt zweimal mit demselben Versicherer folgendes Thema: Für eine Karosseriereparatur musste an einer Stelle des Fahrzeugs gebohrt werden, wo hochfester Stahl verbaut ist. Da ist es nun einmal so, dass der Bohrer, der dafür eingesetzt wird, danach am Ende ist. Pro Fahrzeug ein Bohrer, und der ist nicht billig. Also setzen wir den auf die Reparaturrechnung. Der Schneidedraht zum Heraustrennen einer Scheibe beim Glasschaden ist auch ein „Einmalwerkzeug“. Auch den berechnen wir. Nun schreibt uns ein Versicherer – im ersten Fall bei einem Haftpflicht-, im zweiten bei einem Kaskoschaden –, diese Einmalwerkzeuge seien Betriebskosten und dürften nicht an den Kunden berechnet werden. Ist das so richtig und muss man das evtl. für Haftpflicht- und für Kaskoschäden getrennt sehen?*

Berechnung der Kosten ist ...

ANTWORT: Ob man das nun Betriebskosten nennt oder Gemeinkosten, das unterscheidet sich in nichts. Die Kosten dürfen berechnet werden.

... von Preisgestaltungsautonomie gedeckt

Am Ende bezahlt der Kunde doch alles

Gebetsmühlenartig muss hier folgende Erkenntnis wiederholt werden: Alle Kosten, die einer (wirtschaftlich gesunden) Werkstatt entstehen, auch die für „Betriebskosten“, werden aus Geldern bezahlt, die die Werkstatt vom Kunden vereinnahmt. Die einzige Frage ist, ob diese Kosten in den Stundenverrechnungssatz integriert sein müssen oder ob sie gesondert berechnet werden dürfen.

BGH-Argumentation zu Desinfektionskosten ist übertragbar

In der Desinfektionskostenentscheidung vom 13.12.2022 (Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276) hat der BGH noch einmal klargestellt, dass die Preisgestaltungsautonomie insoweit dem Werkunternehmer zukommt.

UE hat keinerlei Bedenken, abgrenzbare Kosten dort zu berechnen, wo sie entstehen. Das gilt für den Bohrer und den Schneidedraht genauso wie z. B. für die Richtwinkelkosten.

Wichtig | Und weil das eine werkvertragliche Vorfrage ist, gibt es auch keinen Unterschied bei Haftpflicht- oder bei Kaskoschäden.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 590: Einmalwerkzeug kann berechnet werden → Abruf-Nr. 49795247
- Textbaustein 577: Probefahrtkosten, Reinigungskosten, Richtwinkelkosten etc. und die Anpassung der Entscheidung des BGH zu den Desinfektionskosten darauf → Abruf-Nr. 49547707

REPARATURKOSTEN

Hauptunternehmer, Subunternehmer – und die Rechnung des Sub- an den Hauptunternehmer

Es ist der schadenrechtliche Alltag, dass ein Versicherer meint, Anspruch auf Einsicht in die Rechnung eines Subunternehmers an die Werkstatt zu haben. Am häufigsten sind es die Rechnungen des externen Lackierers, die angefordert werden. Der Versicherer möchte daraus Honig saugen für seine Abwehrgedächte rund um die Verbringungskosten. Außerdem interessiert ihn die Marge des Hauptunternehmers. Neben einem bekannt verbringungskostenverliebten Versicherer hat nun offenbar ein regressverliebter Versicherer insoweit eine Kampagne aufgelegt. UE beleuchtet die Details.

Die teils zweifelhaften Wege des geringsten Widerstands

Manche Werkstatt sucht da den Weg des geringsten Widerstands und übersendet die Rechnung mit geschwärzten Zahlen. Damit bleibt wenigstens die Marge im Nebel. Andere Werkstätten beschreiten den zweifelhaften Weg, sich vom Lackierer eine Rechnung in derselben Höhe geben zu lassen, wie die Lackierungskosten in der Rechnung der Werkstatt erscheinen werden. Selbstredend gibt es dazu dann routinemäßig eine Gutschrift in Höhe der Marge. Die Rechnung wird dem Versicherer auf Nachfrage präsentiert, die Gutschrift wird jedoch nicht offengelegt. Dieses Verfahren ist fiskalisch sicher nicht ganz einwandfrei. Die routinemäßige Kombination einer Rechnung mit einer Gutschrift wird bei Prüfungen von manchen Finanzämtern beanstandet. Außerdem zielt die Unterdrückung der Gutschrift ja darauf ab, dem Versicherer etwas vorzugaukeln, was nicht der Wahrheit entspricht.

Ob nach dem Motto „Bis jetzt ist es immer gut gegangen“ dauerhaft so verfahren werden soll, muss jede Werkstatt für sich entscheiden.

Das Zusammenspiel von Haupt- und Subunternehmer

Es ist in unserer Wirtschaftsordnung völlig normal, dass ein Hauptunternehmer einen Gesamtauftrag (hier: instandsetzen und lackieren) annimmt, Teilleistungen davon (hier das Lackieren) an einen Subunternehmer weitergibt.

Solange keine Höchstpersönlichkeit der Leistungserbringung vereinbart ist, bedarf das noch nicht einmal der Zustimmung des Auftraggebers. Denn der ist insoweit geschützt, als der Hauptunternehmer im Außenverhältnis auch für eventuelle Fehlleistungen des Subunternehmers haftet. Der Kunde muss sich also niemals wegen Reklamationen an die Dritten verweisen lassen.

Hauptunternehmer muss Einkaufskonditionen nicht offenlegen

Der Kunde muss den Subunternehmer auch nicht bezahlen. Das erledigt der Hauptunternehmer. Entsprechend geht es ihn auch nichts an, was der Subunternehmer an den Hauptunternehmer berechnet.

So verfahren
Werkstätten
zum Teil bisher

Hauptunternehmer
nimmt Gesamt-
auftrag an und ...

... darf Subunter-
nehmer einschalten

Wo die Offenlegung von Subunternehmerrechnungen ...

... manchmal anzutreffen ist

Einen Anspruch darauf gibt es nicht

Auch bei Kasko kein Recht auf Subunternehmerrechnung

Bei großem Machtgefälle kommt es vor, dass der Auftraggeber mit dem Hauptunternehmer vertraglich vereinbart, die Subunternehmerrechnungen einsehen zu dürfen. Man hört, es sei im Verhältnis von Automobilherstellern zu deren Zulieferern durchaus gängig, dass die Zulieferer sich auf Verlangen des Herstellers komplett nackig machen müssen, damit der ihnen vorrechnen kann, sie verdienten zu viel, und deshalb die Preise drückt. Mag sein, dass mancher Versicherer auch solche Allmachtsphantasien hegt.

Für den Normalfall gilt jedoch, was verschiedene Gerichte bereits entschieden haben, als der verbringungskostenverliebte Versicherer die Werkstätten aus abgetretenem Recht des Geschädigten auf Offenlegung der Lackiererrechnung verklagt hat. Das aber hat er in einer ihm seltenen Einsicht schnell wieder aufgegeben.

Nur was Kunde verlangen könnte, kann Versicherer auch verlangen

Weil der Versicherer aus abgetretenem Recht des Geschädigten vorgeht, kann er nur verlangen, was der Zedent auch verlangen könnte. Die Werkstatt ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden die Einkaufsrechnung für das Lackieren vorzulegen. Dafür gibt es keinerlei Rechtsgrundlage. Der klagende Versicherer konnte in den Prozessen auch keine benennen (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, Az. 8 C 150/19, Abruf-Nr. 211749; AG Baden-Baden, Teilurteil vom 19.02.2020 in Verbindung mit Schlussurteil vom 28.07.2020, Az. 1 C 108/19, Abruf-Nr. 217639).

Nicht anders sehen die Gerichte das in den Schadenersatzprozessen, bei denen der Versicherer meint, ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Schadenersatzleistung zu haben, bis ihm die Fremdrechnung vorgelegt wird.

Auf den Punkt hat es das AG Otterndorf gebracht, das feststellte: Der Geschädigte ist gar nicht in der Lage, die Rechnung des Lackierers vorzulegen, weshalb er dazu auch nicht verpflichtet sein kann: „Mangels Rechtsbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem Subunternehmer hat der Geschädigte gegen den Subunternehmer keinen Anspruch auf Offenlegung der Rechnung. Auch aus dem Werksvertrag mit der beauftragten Fachwerkstatt kann der Geschädigte die Offenlegung der Fremdleistungsvereinbarung mit dem Subunternehmer regelmäßig nicht verlangen.“ (AG Otterndorf, Urteil vom 10.02.2022, Az. 2 C 239/21, Abruf-Nr. 227659).

Das alles gilt für Kaskovorgänge ganz genau so

Auch in Kaskofällen kann der Versicherer die Vorlage der Rechnung des Lackierers an die Werkstatt nicht verlangen. Insbesondere ist es keine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers (VN), diese Rechnung nicht vorzulegen. Denn wie oben gezeigt, kann er sie ja aus Rechtsgründen gar nicht beschaffen (AG Böblingen, Urteil vom 20.12.2021, Az. 19 C 1381/21, Abruf-Nr. 226613).

Der Versicherer könnte auch sein Ziel nicht erreichen

Nur noch ergänzend muss angeführt werden, dass der Versicherer auch dann sein Ziel nicht erreichen könnte, wenn er die Rechnung bekäme. Schon von daher ist ein Auskunftsanspruch des Versicherers zu verneinen.

Dass nun der regressverliebte Versicherer auf den Zug springt, lässt darauf schließen, dass er nach vollständiger Zahlung an den Geschädigten Teile der Kosten auf der Grundlage der Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt dort regressieren möchte.

Man ahnt, dass die Argumentation lauten wird, auf den vom Lackierer an die Werkstatt berechneten Betrag dürfe die Werkstatt nur eine Marge in vom Versicherer für richtig gehaltenen Höhe aufschlagen. Was darüber hinausginge, sei sozusagen unanständig.

Wichtig | Nun gibt es die alte Kaufmannsweisheit, im Einkauf liegt der Gewinn. Und die ist auch ein Teil der Rechtsordnung. Eine generelle Margenkontrolle steht den Gerichten nicht zu. Dazu gibt es klare Ansagen der Gerichte.

Auch bei Reparatur unfallgeschädigter Fahrzeuge sind Gewinne erlaubt

In den Auskunftsklagen, die auf die Verbringungskosten in den Lackierkosten zielten, hatte der damals klagende Versicherer allen Ernstes vorgetragen, ein Hauptunternehmer dürfe auf die Rechnung der Subunternehmer keinen Cent aufschlagen. Er müsse alle Beträge eins zu eins an den Endkunden durchreichen.

Spöttisch könnte man dazu sagen: Dann sollte man ein Haus immer von einem Bauträger kaufen, denn dann kostet es immer nur die vollen Planungs- und Koordinierungsleistungen. Alle Handwerkerleistungen bekäme man dann deutlich verbilligt. Solches Denken muss man wohl nicht ernst nehmen.

Dennoch musste das LG Baden-Baden entscheiden: „Weshalb die Beklagte gehalten ist, einen ihr von einem Subunternehmer gewährten Rabatt an den Endkunden weiterzuleiten, ist nicht erkennbar. Es ist der Beklagten durchaus zu gestatten, auch im Rahmen der Reparatur unfallgeschädigter Fahrzeuge Gewinne zu erzielen. Die Auffassung der Klägerin, die Beklagte dürfe der Geschädigten jede Leistung nur zum ‚Einkaufspreis‘ verkaufen, geht fehl.“ (LG Baden-Baden, Urteil vom 07.10.2021, Az. 3 S 5/21, Abruf-Nr. 225165).

Das LG Berlin sagt, für die Berechnung der Verbringungskosten durch die Werkstatt komme es nicht darauf an, was die im Verhältnis zum Subunternehmer dafür gezahlt hat. Wörtlich: „Ob die Werkstatt selbst die in Rechnung gestellten 235 € netto aufbringen muss, ist unerheblich. Sie ist nicht verpflichtet, ausgehandelte Pauschalbeträge für Transporte durch Dritte weiterzugeben.“ (LG Berlin, Urteil vom 07.09.2021, Az. 45 O 203/19, Abruf-Nr. 224943).

Wichtig | Entscheidend ist einzig und allein, ob der Preis, den der Hauptunternehmer an den Kunden berechnet, dem Vereinbarten oder – wenn nichts vereinbart ist – dem Üblichen entspricht (AG Münster, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 13.08.2021, Az. 59 C 1629/19, Abruf-Nr. 224498).

Zu Ende gedacht: Auch Geschenktes kann verkauft werden

Dass es nur auf den Endpreis gegenüber dem Kunden ankommt, bedeutet, dass die Werkstatt sogar Leistungen mit „ihrem“ Preis verkaufen darf, die sie selbst kostenfrei bekommen hat. Da mag ein plakatives Beispiel bei der Ein-

Einkaufsvorteile gehen weder Kunden noch Versicherer etwas an

Werkstatt muss Subunternehmer-rabatt nicht weitergeben

An den Kunden berechneter Preis muss Vereinbartem entsprechen

ordnung helfen: Der Handelsvertreter überlässt dem Friseur eine nennenswerte Menge eines neuen Produkts kostenlos als „Pröbchen“. Dahinter steckt die Hoffnung, dass deren Anwendung im Praxiseinsatz den Friseur überzeugt und er das Mittel demnächst kauft.

Wer den Anspruch hat, ernst genommen zu werden, wird nun sicher nicht sagen, die nächsten Friseurleistungen unter Anwendung dieser Proben müssten „solange der Vorrat reicht“ zu einem geringeren Preis verkauft werden, weil die Pflegemittel im Einkauf nichts gekostet haben.

Die „Der Lackierer hat kostenlos transportiert, deshalb darf die Werkstatt keine Verbringung berechnen“-These ist damit ad absurdum geführt.

Hinzu kommt: Der Lackierer hat nicht kostenlos transportiert. Er hat den Transport lediglich nicht gesondert berechnet, sondern im Gesamtpreis inkludiert (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 28.06.2017, Az. 814 C 12/17, Abruf-Nr. 194840; AG Coburg, Urteil vom 07.07.2017, Az. 11 C 607/17, Abruf-Nr. 195152).

Und wie ist es bei Klagen aus abgetretenem Recht?

Ein Teil obiger Überlegungen basieren auch auf dem Faktum, dass der Geschädigte die Rechnung des Lackierers gar nicht beschaffen kann, weil die Werkstatt ihm die gar nicht offenlegen muss.

Wenn die Werkstatt selbst aus abgetretenem Recht des Geschädigten gegen den Versicherer klagt, entfällt dieses Argument. Die Werkstatt hat die Rechnung ja, ein Beschaffungshindernis hat sie also nicht.

Doch das ändert überhaupt nichts daran, dass es im Verhältnis zum Schädiger nur auf die Vereinbarungs- oder Üblichkeitskonformität der Rechnung der Werkstatt an den Geschädigten ankommt (AG Münster, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 13.08.2021, Az. 59 C 1629/19, Abruf-Nr. 224498).

Auch in dieser Situation muss die Werkstatt also ihre Einkaufskonditionen nicht offenlegen.

Wichtig | Das immer wieder bemühte Argument der Versicherer, die Rechtslage sei hier deshalb anders, weil im Ergebnis der Versicherer, also ein Dritter, bezahle und der Kontrollmöglichkeiten haben müsste, zieht nicht. Wer würde ernsthaft behaupten, dass der Wirt des edlen Restaurants dem Gast nach einem Geschäftsessen zur Kontrolle der Angemessenheit seiner Preise die Rechnung des Fischlieferanten und des Weinlieferanten offenlegen müsste, weil der Gast die Rechnung dem Arbeitgeber als Spese einreichen wird?

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 269: Keine Herausgabe von Fremdrechnungen (H/K) → Abruf-Nr. 42692727

Transport ist lediglich nicht gesondert berechnet

Klagt Werkstatt aus abgetretenem Recht des Geschädigten ...

... muss sie Konditionen nicht offenlegen

DOWNLOAD



Textbaustein
269
auf ue.iww.de



GUTACHTERKOSTEN

Neue Urteile zur SV-Zeithonorarkampagne: Bemessung nach Zeitaufwand Absage erteilt

| Das neue Modethema, ob Schadengutachter die Kosten für das Gutachten nur nach deren Zeitaufwand statt pauschaliert anhand der Schadenhöhe abrechnen dürfen, beschäftigt weiterhin die Justiz. Einige Gerichte steigen da inhaltlich nicht tiefer ein. Denn letztlich kommt es bei Klagen des Geschädigten selbst nur darauf an, ob der ein Pauschalhonorar für richtig halten durfte. Andere Gerichte streifen auch die werkvertragliche Frage. |

AG Weißenfels: Recht des Geschädigten zur eigenen Wahl des Gutachters

Das AG Weißenfels schaut nur auf den Geschädigten: „Eine geschädigte Person ist somit insbesondere nicht gehalten, einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen oder gar, vom Schädiger oder dessen einstandspflichtiger Versicherung vorgeschlagene Sachverständige zu akzeptieren. Eine solche Vorgabe wäre mit der Freiheit des Geschädigten, die zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, unvereinbar, da auch ein vernünftig, nachvollziehbar und wirtschaftlich verständig handelnder Mensch in seiner Lage allenfalls ein eingeschränktes Vertrauen zu einem vom Schädiger oder der Versicherung verbindlich vorgegebenen Sachverständigen zu entwickeln vermöchte. Ebenso wenig besteht ein Zwang für den Geschädigten, etwa einen Sachverständigen zu betrauen, welcher anstelle der weit verbreiteten Abrechnung auf der Basis von Honorartabellen eine Abrechnung nach Zeit praktiziert.“ (AG Weißenfels, Urteil vom 27.10.2023, Az. 1 C 219/23, Abruf-Nr. 238375, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

Gericht hält
Abrechnung nach
Honorartabelle
für unkritisch

AG Hamburg-Barmbek: zur werkvertraglichen Üblichkeit

Das AG Hamburg-Barmbek sagt zur „üblichen Vergütung“ nach § 632 Abs. 2 BGB, für die Entscheidung des Rechtsstreites sei es nicht von Bedeutung, dass es in anderen Branchen üblich sein mag, Gutachternkosten nach Zeitaufwand abzurechnen (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 16.10.2023, Az. 811b C 72/23, Abruf-Nr. 238376, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, Stade).

Keine zwingende
Abrechnung nach
Zeitaufwand wie in
anderen Branchen

Besonderheit bei Klagen aus abgetretenem Recht

Ist der Schadengutachter selbst der Kläger aus vom Geschädigten abgetretenem Recht, ergibt sich aus der BGH-Rechtsprechung, dass der subjektbezogene Schadenbegriff nicht greift. Da wäre eine werkvertragliche Betrachtung des Gerichts nicht zu beanstanden.

Neues Zeitaufwand-Argument der Versicherer zur Üblichkeit geht fehl

Neuerdings behaupten Versicherer, ein großer Marktteilnehmer berechne alle seine Gutachten nach Zeitaufwand, daher sei das nun üblich. Das ist un- wahr, denn jedenfalls vom Versicherer beauftragte Gutachten werden auch dort nicht nach Zeitaufwand abgerechnet. Und bei den „Privatgutachten“ wird der Zeitaufwand auch pauschal angesetzt und nicht gemessen. Dabei kommt heraus: Je höher der Schaden, desto höher der Zeitaufwand. Das Ergebnis ist also dasselbe wie bei einer schadenhöhenbasierten Pauschale.

Vom VU beauftragte
Gutachten sind selbst
nicht nach Zeitauf-
wand abgerechnet

ABTRETUNG

BGH klärt Fragen der Abtretung zur Rückübertragung bei Zahlung durch den Geschädigten

Es ist überwiegend nur die zweitbeste Lösung, aus abgetretenem Recht zu klagen, aber manchmal für die Dienstleister rund um den Unfall nicht zu vermeiden, wenn man nicht ausbuchen möchte. Dann werden immer Schlachten um die Wirksamkeit der Abtretung geschlagen. Viele BGH-Entscheidungen waren bisher Puzzle-Stücke für das Gesamtbild, und nun hat der BGH ein noch fehlendes Teil ergänzt.

Um diese Thematik ging es vor dem BGH

Es ging um die Thematik, dass der Geschädigte durch die Abtretung nicht aus seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Autovermieter (das hätte auch die Werkstatt, der Schadengutachter etc. sein können, die Rechtslage ist identisch) befreit wird. Im Zweifel muss der Geschädigte selbst zahlen. Dann aber müssen ihm die abgetretenen Ansprüche rückübertragen werden. Die entsprechende Klausel muss für den Geschädigten ausreichend verständlich sein, damit sie Bestand hat.

Auf dem Prüfstand war das Abtretungsformular des BAV

Dem Rechtsstreit vor dem BGH lag die aktuelle Version des Abtretungsformulars des Bundesverbands der Autovermieter BAV zugrunde. Die maßgebliche Passage lautete: *„Im Umfang durch mich geleisteter Zahlungen überträgt der Abtretungsempfänger die Schadensersatzansprüche Zug um Zug an mich zurück.“*

Damit befasst sich die BGH-Entscheidung ab Randziffer 16. Es gab eine vorherige Version der Abtretung, die nicht trug; damit befassen sich die Passagen davor. Im Rechtsstreit hat der Vermieter eine neue – vom Geschädigten erneut unterschriebene – Abtretung nachgeschoben (BGH, Urteil vom 17.10.2023, Az. VI ZR 27/23, Abruf-Nr. 238418).

BGH äußert sich zu juristischen Fachbegriffen in Abtretung

Der Versicherer hielt die Klausel für unverständlich. Denn ein Geschädigter könne schon mit dem juristischen Fachbegriff „Zug um Zug“ nichts anfangen.

Das hat den BGH nicht beeindruckt. Der Durchschnittskunde entnehme schon dem Wortlaut, dass es um einen zeitlich eng zusammenhängenden Austausch wechselseitiger Leistungen geht, hier also die Zahlung gegen Rückübertragung der Forderung erfolgen solle. Dies genüge.

Wichtig | Das ist mehr als nachvollziehbar. Denn sonst könnte man ja schon die Verwendung des Wortes „Abtretung“ beanstanden, das ja nun auch ein juristischer Fachbegriff ist.

Thematik Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche ...

... bei Zahlung durch den Geschädigten vor dem BGH

BGH stellt bei „Zug um Zug“ auf Durchschnittskunden ab

UE Unfallregulierung effektiv

Stichwortverzeichnis Jahrgang 2023

HINWEIS | Die erste Zahl im Zahlenblock steht für die Ausgabennummer, die zweite für die Seitenzahl.

A

Abschleppkosten

Auswahl des Abschleppunternehmens durch die Polizei 2 | 3

Versicherer-Attacke gegen Abschlepp-PuS 2022: Das ist von den Versicherer-Argumenten zu halten 2 | 11

Polizei wählt Abschlepper aus – Geschädigter ist schutzwürdig 4 | 4

AG Leonberg zum Einwand des zu großen Abschleppwagens 4 | 4

Regress gegen Abschlepper krachend gescheitert 7 | 5

„Abschleppwagen zu groß und zu teuer“-Einwand zieht nicht 8 | 6

Arbeitspositionen für alten Lack-schaden auf Neuschaden buchen 8 | 10

Abtretung

BGH klärt Fragen der Abtretung zur Rückübertragung bei Zahlung durch den Geschädigten 12 | 10

Alt-/Vorschaden

Der überdeckte Altschaden war dem Gutachter bekannt 11 | 3

Arbeitspositionen für alten Lack-schaden auf Neuschaden buchen 12 | 1

Ausfallschaden

Kein Nutzungsausfall bei zumutbarem Zweitwagen 1 | 1

Wenn Kontoguthaben und Schaden etwa gleich hoch sind 1 | 1

Ohne Geld keine Ersatzbeschaffung: Risiko des Schädigers 1 | 2

Mietwagen: Kosten für Navigationssystem sind zu erstatten 1 | 2

Nutzungsausfallentschädigung bei Verletzung des Geschädigten 1 | 3

Verzögerung bei Regulierung: Mit der Reparatur beginnen oder Regulierungszusage abwarten? 2 | 15

Warnhinweis wegen „Kein Geld“ ohne Belege genügt 3 | 2

Rechtsprechungsreport zum Mietwagen und zur Nutzungsausfallentschädigung 3 | 4

Ein Haus geerbt zu haben, heißt nicht, liquide zu sein 4 | 2

OLG Celle: Keine Nutzungsausfallentschädigung für Oldtimer 4 | 3

Kleines Auto geleast während überlanger Reparaturdauer 4 | 3

Warnhinweis ohne Vorschussanforderung genügt 4 | 3

Das gilt bei der Mietwagenkosten- erstattung im Hinblick auf den Preis – eine Gesamtübersicht	4 7
BGH zu Wertgutachten in der Kaskoversicherung	4 15
Keine Nutzungsausfallent- schädigung für Motorrad	5 4
113 Tage Mietwagen wegen Ersatzteilerückstands	5 4
Genügt Formulierung „Wir haben unsere Eintrittspflicht erklärt“ – oder muss da mehr kommen?	5 9
Fahrzeug noch fahrfähig und mit Einschränkungen – was ist mit Nutzungsausfallentschädigung?	5 11
Auch für altes Auto gibt es einen neuen Mietwagen	6 3
Keine Nutzungsausfall- entschädigung wegen angebote- nem kostenlosen Mietwagen?	6 15
Nutzungsausfall statt Mietwagen- kosten möglich – zwei Urteile	7 3
Beschädigter Stoßfänger im Rück- stand: Was nun?	9 1
LG Chemnitz: Auto der Ehefrau entlastet nicht den Versicherer	9 2
Schadengutachten erst am über- nächsten Tag beauftragt	9 2
Zweitwageneinwand beginnt zu leben: Versicherer verlangt Nach- weis der Zulassungsstelle	9 17
Das sind die aktuellen Grundsätze zur Nutzungsausfallentschädi- gung im Überblick	10 11
AG Siegen bejaht Nutzungsaus- fallentschädigung für Nachbesserung auch bei drittem Werkstattaufenthalt	11 3
Totalschaden: Überlastete Zulas- sungsstelle zulasten des Schädigers	12 1
AG Wesel: Reparaturverzögerung wegen Werkstattauslastung	12 2

B

Bagatellschaden

Erkennbar nur der Außenspiegel: Kein Schadengutachten	3 1
--	-------

E

Entsorgungskosten

Entsorgungskosten haben mehrere Kostenanteile	5 1
Entsorgung nach Wohnmobil- reparatur ist aufwendig	8 3

F

Fiktive Abrechnung

Wenn der eine anders kalkuliert als der andere ...	1 3
Ausfalldauer bei fiktiver Abrech- nung – Wartezeit auf Geld Teil der Nutzungsausfallentschädigung?	1 7
Offene Schadenfälle bei Preiser- höhung 2023: Das sind die Details bei der Schadenregulierung	1 15
Ein Prüfbericht allein trägt kein qualifiziertes Bestreiten	2 4
Prüfbericht ersetzt nicht Benennung einer Alternativwerkstatt	2 4
Fiktive Abrechnung und Preis- erhöhungen – Nachforderung der Differenz rechters?	8 12
Verweisungswerkstatt ist lediglich „Annahmestelle“: Reicht das für wohnotnah?	9 8
Versicherer muss höhere Kosten tragen, wenn Kostenvoranschlag der Verweisungswerkstatt höher ist	10 3
Ukrainer mit Aufenthalts- erlaubnis: Welcher Stunden- verrechnungssatz gilt fiktiv?	12 13

Finanzierung

Finanziertes Fahrzeug und Aktivlegitimation	8 3
--	-------

G

Glasschaden

Glassplitterbeseitigung ist beim Glasschaden zu erstatten	2 5
Keine Preisvorgaben bei Glas- schaden Kasko ohne Werkstattbindung	5 2

Gutachten

Urheberrecht des Schadengutach- ters an den Fotos im Gutachten	11 2
---	--------

Gutachterkosten

Kosten für gutachterliche Reparaturbestätigung	1 4
Versicherer möchte Geschädigten um Recht auf Gutachten bringen – AG Kassel gibt Kontra	1 12
Auch den Gesamtzustand zeigende Fotos sind relevant	2 3
Sondergutachten dürfen mehr kosten als Standard	4 5
AG Erlangen urteilt zu Fall unter Bagatellschadengrenze	4 6
Indizwirkung der SV-Rechnung bei Honorarvereinbarung	5 2
AG Coburg zu Bagatellschaden bei Auffahrunfall	5 3
SV-Kosten: Die ermittelten Reparaturkosten sind Maßstab	6 4
Honorartabelle des SV und Preisangabenverordnung	6 4
AG Otterndorf: Keine zwingende Abrechnung nach Zeitaufwand	6 5
Weitere Urteile gegen die Zeitaufwand-Abrechnungsthese	7 1
Gutachter ist Sohn und Mitarbeiter des Werkstattinhabers	7 2
Kosten für die Hebebühnennutzung und die Preisgestaltungsautonomie des Schadengutachters	7 11
LogiCheck und die Zeithonorar-These	8 4
Gutachten für Wohnmobil darf mehr kosten als Standard	8 5
Kosten für thermographische Untersuchung auf Vorschäden	9 3
Kosten für Reparaturbescheinigung bei fiktiver Abrechnung	9 3
Gutachten ist nach Kostenvoranschlag in Partnerwerkstatt möglich	10 2
Kosten für Hebebühnenbenutzung durch Gutachter: Ist neues Abwehrargument ernst zu nehmen?	10 10
Neue Urteile zur SV-Zeithonorarkampagne: Bemessung nach Zeitaufwand Absage erteilt	12 9

H

Haftpflicht

Vertragsstrafe in der Kasko und die Wirkung im Quotenvorrecht – Erstattung ja oder nein?	3 14
--	--------

Das sind die Spielregeln und Tücken der Neupreiseschädigung beim Haftpflichtschaden	6 6
---	-------

Sind Vorhaltekosten für eine gewerblich genutzte Zugmaschine auch am Sonntag zu zahlen?	6 17
---	--------

Haftung

Das vom Kunden kaputtgefahrene Autohaus-Fahrzeug	9 4
--	-------

K

Kasko

Werkstatt möchte Gutachter für Kaskoschaden am Kundenfahrzeug beauftragen – geht das?	2 13
---	--------

Vertragsstrafe in der Kasko und die Wirkung im Quotenvorrecht – Erstattung ja oder nein?	3 14
--	--------

Restwert Kasko, wenn der VN das Fahrzeug weaternutzt	4 6
--	-------

Sachverständigenverfahren vereinbart – Versicherer will aber nicht: Was kann der VN tun?	5 15
--	--------

Kosten für das Abschleppen vom Schadenort“ ist umfassend	8 6
--	-------

Hagelschaden und Dellen-Drücker: Fernwirkung bei jungen oder scheckheftgepflegten Fahrzeugen	8 13
--	--------

Ist Kautions bei Fahrzeugabholung wegen häufiger ungerechtfertigter Kürzungen zulässig?	10 16
---	---------

Kaskoklausel zur Reparatur des Leasingfahrzeugs und zur Mehrwertsteuer – was gilt?	12 15
--	---------

Kaskoversicherung

Ein Blick in die Bedingungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag lohnt sich immer wieder	9 15
--	--------

L

Leserforum

Neue Versicherer-Attacke auf Alt- und Vorschäden: Keine Stundenverrechnungssätze der Marke mehr? 4 | 16

M

Mietwagen

Zulassung als Selbstfahrer vermietet-Kfz – darf Versicherer Kopie des Fahrzeugscheins verlangen? 1 | 14

Versicherer vermittelt Mietwagen, der kommt aber nicht 8 | 4

Mietwagenkosten

AG Königswinter verwirft „Fraunhofer“ und Mittelwert bei den Mietwagenkosten 2 | 14

N

Neupreisschädigung

Das sind die Spielregeln und Tücken der Neupreisschädigung beim Haftpflichtschaden 6 | 6

Nutzungsausfallentschädigung

Ausfalldauer bei fiktiver Abrechnung – Wartezeit auf Geld Teil der Nutzungsausfallentschädigung? 1 | 7

P

Probefahrtkosten

AG Bielefeld hat Probefahrtkosten schadenrechtlich betrachtet 11 | 1

130-Prozent-Abrechnung

Gilt die 130-Prozent-Rechtsprechung auch für Motorräder? 7 | 4

Was passiert mit 130-Prozent-Anspruch bei Teilerückstand und Ersatzkauf durch Geschädigten? 11 | 13

Q

Quotenvorrecht

Werkstattbindung nicht eingehalten und Quotenvorrecht 4 | 5

R

Regress

Regress des Versicherers gegen die Werkstatt: Neue Angriffe auf Schadengutachten 5 | 13

AG Neukölln: Restwertregress gegen SV gescheitert 7 | 12

Gescheiterter Regress des Versicherers gegen Werkstatt 8 | 2

„Prüfbericht und sonst nichts“ taugt nicht für einen Regress 10 | 2

Das ewige Regressthema: Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen 12 | 12

Reparaturkosten

Mehrere Gerichte: Keine Desinfektionskosten ab Mitte 2022 mehr 1 | 4

AG Neuwied verwirft Prüfbericht 1 | 5

Schadenservice aus einer Hand nicht für Reparaturkosten 1 | 5

Details zum Thema „Teure Markenwerkstatt als Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht?“ 1 | 9

BGH-Urteil zu den Desinfektionskosten liegt vor 2 | 1

AG Coburg: Keine Desinfektionskostenerstattung ab Mitte 2022 mehr 2 | 1

Rabattbehauptung bei werkstatteigenem Fahrzeug geht ins Leere 2 | 2

AG Hameln zu Probefahrt- und Verbringungskosten 2 | 2

BGH stärkt die Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt 2 | 6

Aktueller Rechtsprechungsreport zur fehlenden Relevanz von Prüfberichten 2 | 7

Wegen Lockdown vor Ablauf von sechs Monaten verkauft 3 | 1

AG München: Kleinteilepauschale neben benannten Kleinteilen 3 | 2

OLG Celle zur Vorschadenproblematik 4 | 1

AG Bünden zur überragenden Bedeutung des Schadengutachtens 4 | 1

Weitere Gerichte versagen jetzt die Desinfektionskosten 5 | 1

AG Duisburg-Hamborn: Erstes Urteil zur Energiekostenpauschale 5 | 1

AG Neu-Ulm hat Bemessung nach Zeitaufwand Absage erteilt	11 1	570: Abschlepper gibt Kfz nicht heraus, Standkosten (H)	4 19
Sachverständigenkosten		571: Werkstattbindung missachtet und Quotenverrecht (H)	4 20
AG Coburg sehr klar gegen SV-Zeithonorarabrechnung	9 4	230: Keine Preisvorgaben bei Glasschaden Kasko (K)	5 16
SV-Rechnungsdifferenz erst nach Kürzung bezahlt: Hat Rechnung dennoch Indizwirkung?	9 10	418: Entsorgungskosten (H/K)	5 17
Schadenabwicklung		572: Auftrag, Restwert regional-beschränkt zu ermitteln (H)	5 19
Das sind die auf Unfallschaden-regulierung spezialisierten Rechtsanwälte	1 5	573: Fahrzeug in Restwertbörse – Umgang mit Gebot (H)	5 19
Kein Neu-für-Alt-Abzug bei Kindersitzen	5 3	574: Keine Pflicht, Mietwagen zu nehmen (H)	6 18
Das sind die auf Unfallschaden-regulierung spezialisierten Rechtsanwälte	10 3	575: SV-Kosten: Maßstab ermittelte Reparaturkosten (H)	6 19
Schadenminderungspflicht		576: Neupreiseschädigung: Kaufvertrag genügt (H)	6 20
Verzögerung bei Regulierung: Mit der Reparatur beginnen oder Regulierungszusage abwarten?	2 15	370: Nutzungsausfall: Auch angebrochene Tage zählen (H)	7 14
Was muss der Autohändler bei Abtransport des heftig verunfallten Elektrofahrzeugs beachten?	10 15	381: Unterstützung durch Werkstatt - Handlingskosten (H)	7 15
Standkosten		577: Probefahrt-, Reinigungs-, Richtwinkelkosten (H)	7 16
Polizei wählt Abschlepper aus – Geschädigter ist schutzwürdig	4 4	578: Gemacht oder nicht gemacht – Werkstatttrisiko (H)	7 18
T			
Textbausteine		046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H)	8 17
563: Wertminderung auch für zweiten Unfall (H)	1 17	579: Kein Weisungsrecht, Dellen-Drücker zu nutzen (H)	8 18
564: Notreparatur bei fiktiver Abrechnung (H)	1 18	580: Der vom Versicherer vermittelte Mietwagen (H)	8 19
565: Mietwagen: Kosten für Navi zu erstatten (H)	1 19	581: Entsorgung von Wohnfahrzeugteilen (H)	8 20
147: Keine Vorfinanzierung bei Guthaben und Konto (H)	1 20	582: Abschleppkosten bei Kaskoschäden (K)	8 20
556: Kostenerstattungsklausel bzgl. Gutachten (K)	2 18	462: Kleinteilepauschale neben Kleinteilen zu erstatten (H/K)	9 18
567: 7,49 T-Abschleppwagen vom GDV ausgesondert (H)	2 19	583: Auch Zahlung nach Kürzung mit Indizwirkung (H)	9 19
568: Energiekostenpauschale (H)	2 20	584: Überlegungszeit, um Gutachten einzuholen (H)	9 20
569: Großkundenrabatt hat keinen Einfluss auf WBW (H)	3 19	585: 130-Prozent-Abrechnung auf Gutachterbasis (H)	10 18
		586: Kostenvoranschlag der Verweisungswerkstatt (H)	10 19

587: Gutachten nach Kostenvoranschlag (H)	10 19
588: Hebebühnennutzung (H)	10 20
589: Keine Pflicht zur Abrechnung nach Zeitaufwand (H)	11 19
590: Einmalwerkzeug kann berechnet werden (H/K)	12 17
Trotz Kaskoklausel ggf. brutto erstatten (K)	12 18
Stundenverrechnungssatz für Ausländer (H)	12 20

Transportkosten

Reparatur am Urlaubsort und Rücktransport nach Hause	12 3
--	--------

W

Wertminderung

Gibt es eine Wertminderung auch bei einem zweiten Unfallschaden?	1 6
Wertminderung und Vorsteuerabzugsberechtigung im Lichte der aktuellen Rechtsprechung	3 15
Update Wertminderung und Vorsteuerabzugsberechtigung	7 4
Ist Methode für die Ermittlung der Wertminderung nicht mehr zeitgemäß?	7 13

Wiederbeschaffungswert

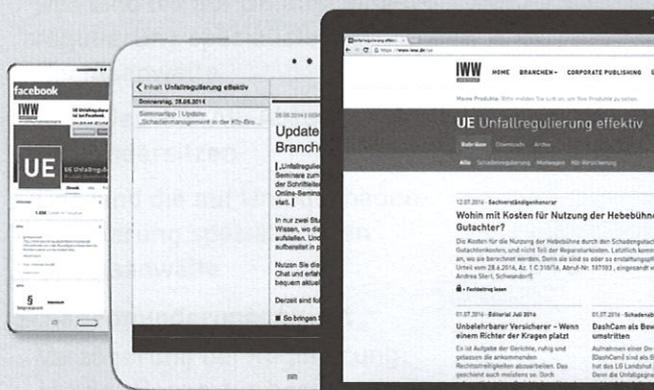
Neuwagenrabatt schlägt nicht auf den WBW durch	3 3
Wiederbeschaffungswert für Pkw-Anhänger – welchen Preis zum Vergleich heranziehen?	3 13
Händlereinkaufspreis oder -verkaufspreis als WBW beim händlereigenen Neufahrzeug?	5 12
Probleme über Probleme, wenn der Gutachter beim WBW in die Glaskugel schaut	11 16

Widerrufsrecht

BGH mit Einzelheiten zum „Außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag“	9 13
---	--------

Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift



Print: das Heft

- kurz, prägnant, verständlich
- konkrete Handlungsempfehlungen
- praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

ue.iww.de

- aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/SL1913

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/ue.iww

- aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

Kurz informiert

Versicherer kann 130-Prozent-Grenze nicht über BWB torpedieren	1
Zwei Abschleppvorgänge, weil Kind erst nach Hause muss	1
Heckscheibe bei Reparatur zersprungen	2
„Farbangleichung“ bei Firmenfahrzeugen mit Folierung?	2
Nach Teilerstattung ist kein „Gar Nichts“ mehr möglich	3
BGH: „Gezogenes Fahrzeug“ ist auch ein Anhänger	3
Wenn das Nachbarfahrzeug brennt	4
Restwert	
LG Berlin korrigiert das AG Berlin-Mitte beim Restwertangebot	5
Wertminderung	
Älteres Fahrzeug, viel gefahren – Wertminderung oder nicht?	6
Haftung	
Weiterer Schaden durch ein Fehlverhalten des Geschädigten	7
Ausfallschaden	
Wenn der Geschädigte klamm ist und nichts riskieren will	8
Mietwagen	
Eigensparnis und Vorababzug durch Vermieter	11
Teilkasko	
Sturmschäden an Fahrzeugen: Antworten auf Praxisfragen	12
Kasko	
Neue Musterbedingungen für die Kasko-Kraftfahrtversicherung	16
Textbausteine	
390: Scheibe bei Unfallreparatur zersprungen [H]	19
391: Restwerturteil des AG Berlin-Mitte ist korrigiert [H]	20
392: Restwertüberangebot: Vorlage an Geschädigten [H]	20



Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

Der Kernantritt des Versicherers lautete: Nach dem Inhalt der Klausel müsse der Geschädigte erst bezahlen, dann bekomme er seine Forderung zurück. Eine Vorleistungspflicht des Geschädigten sei aber unzumutbar. Auch das hat beim BGH nicht verfangen.

Versicherer sieht Vorleistungspflicht

Aufgrund der Verknüpfung mit „Zug um Zug“ sei nämlich für den Durchschnittskunden erkennbar, dass er mit seiner Zahlung nicht vorleistungspflichtig ist, seine Zahlung also nicht vor der Rückübertragung fällig wird, sondern dass die gegenseitigen Leistungen gleichzeitig fällig sind. Ein an die gleichzeitige Fälligkeit anknüpfender Austausch von Leistungen Zug um Zug bedeutet nicht notwendig, dass diese im selben Augenblick erbracht werden. Es kann auch der Leistung des einen Teils, die im ersten Schritt oder „Zug“ erbracht wird, unmittelbar in einem zweiten Schritt oder „Zug“ die Gegenleistung des anderen Teils folgen. Es muss nur im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Entgegennahme der Leistung das Angebot der Gegenleistung erfolgen, sodass der im ersten Zug Leistende seine Leistung mit der Gewissheit erbringen kann, sogleich (im zweiten Zug) die Gegenleistung zu erhalten.

„Zug um Zug“ heißt für BGH gleichzeitige Fälligkeit gegenseitiger Leistungen

Zudem gebiete die Logik die Zahlung „im ersten Zug“, weil die Höhe der Zahlung die Höhe der Rückübertragung bestimmt. Damit sei als Reihenfolge vorgegeben, dass der erste Schritt oder Zug (Zahlung) durch den Geschädigten erfolgt, dem unmittelbar der zweite Schritt oder Zug (Rückübertragung) durch die Autovermieterin folgt. Dies ergebe sich auch aus dem Erfordernis, dass die (rück)abgetretene Forderung bestimmt oder zumindest bestimmbar sein muss. Die Bestimmbarkeit, in welchem Umfang welche Schadenersatzansprüche rückübertragen werden, setze die Kenntnis des Umfangs der Mietzahlungen durch den Geschädigten voraus. Diese Abhängigkeit wird durch die Wendung „im Umfang ... geleisteter Zahlungen“ zum Ausdruck gebracht.

Das ist die Bedeutung des Urteils für die Praxis

Mit der Entscheidung des BGH liegt nun eine Formulierung zu dieser Problemstellung vor, die trägt und auch den routinemäßigen Angriffen der Versicherer standhält.

BGH hat Abtretungsformular abgesegnet

Es ist auch dann wichtig, dass die verwendeten Abtretungen tragfähig sind, wenn man gar nicht aus abgetretenem Recht klagen möchte. Falls nämlich ein Versicherer trotz vorgerichtlich vorgelegter Abtretung an den Geschädigten selbst zahlt und der mit dem Geld etwas anderes tut, als die Rechnung zu bezahlen, kann der Versicherer nur auf der Basis einer funktionierenden Abtretung zur nochmaligen Zahlung gezwungen werden. Denn nur dann ist die Zahlung an den Geschädigten eine Zahlung ohne schuldbefreiende Wirkung.

Noch viel wichtiger ist die Tragfähigkeit der Abtretung für diejenigen, die im Notfall auch den nur zweitbesten Weg der Klage aus abgetretenem Recht zu gehen bereit sind. Dass der Weg steinig ist, ist ausreichend oft geschrieben. Doch wie man sieht: Bei guter Vorbereitung kann es sinnvoll sein.

Wichtig | Das von Vogel-Forma vertriebene Abtretungsformular ABZ1 entspricht bezüglich dieser Passage der aktuellen BAV-Abtretung.

Passage in ABZ1 ist tragfähig

REGRESS

Das ewige Regressthema: Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen

Der Anwalt hat gute Arbeit geleistet, der Versicherer musste auf der Grundlage des subjektbezogenen Schadenbegriffs die Reparaturkosten in voller Höhe erstatten. Denn der Geschädigte durfte sich auf das Gutachten verlassen und die Reparatur nach den Vorgaben des Gutachtens in Auftrag geben. Alle Einwendungen des Versicherers prallen ab. Nun verlangt der Versicherer die Kosten für das, was er für unnötig hält, zurück. Er behauptet: Die Werkstatt müsse das Gutachten prüfen und Überflüssiges aussortieren. Das AG Duisburg-Hamborn zeigt hier klare Kante. |

AG Duisburg
Hamborn zeigt
klare Kante

AG Duisburg-Hamborn: Werkstatt darf sich auf Gutachten verlassen

Das AG fragt nach dem Sinn des Schadengutachtens und kommt zu folgendem Ergebnis (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 13.10.2023, Az. 23 C 199/23, Abruf-Nr. 238374, eingesandt von Rechtsanwalt Stefan Kramp, Duisburg):

Vorgerichtliche Gutachten in Unfallsachen dienen gerade einer unabhängigen Ermittlung der Schadenhöhe bzw. der erforderlichen Kosten, insbesondere unabhängig von einem etwaigen Interesse einer Werkstatt an einer möglichst hohen Vergütung. Die Einholung eines vorgerichtlichen Gutachtens wäre überflüssig und sinnwidrig, wenn der Auftrag an die Werkstatt dann lauten würde, das Gutachten außer Acht zu lassen und die Arbeiten auszuführen, die die Werkstatt für sinnvoll hält. Im Übrigen liege dem Konzept der Schadenregulierung zugrunde, dass der Schadengutachter mehr Sachkunde habe als die Werkstatt, so das Gericht.

Versicherer hat im
Prinzip keinen
Regressanspruch

Wie beauftragt, so berechnet – da gibt es nichts zurückzufordern

Die Konsequenz daraus: Wenn die Werkstatt die Arbeiten dann auch so ausführt, darf sie das auch so an den Kunden berechnen. Sie ist dann nicht, wie der Versicherer meint, überzahlt, sondern nur bezahlt. Der Versicherer kann auf der Grundlage der Abtretung nur zurückfordern, was auch der Kunde zurückfordern kann. Der kann dann aber nichts zurückfordern.

Anders wäre es nur bei völlig offenkundigen Fehlern des Schadengutachters. Die darf die Werkstatt dann nicht übergehen. Das wäre ein Fall einer notwendigen Kontaktaufnahme mit dem Schadengutachter.

Bei Reparaturen
gibt es mehr als
ein „richtig“

Und selbst wenn: Es gibt immer einen Beurteilungsspielraum

Selbst wenn man das anders sehen würde: Es gibt sehr viele Reparaturschritte, bei denen man die Dinge „so oder so sehen kann“. Im Rahmen eines Beurteilungsspielraums gibt es eben nicht nur ein „richtig“. Schon gar nicht kann angenommen werden, dass nur die Sicht des Versicherers richtig und jede abweichende Sichtweise falsch wäre.

FIKTIVE ABRECHNUNG

Ukrainer mit Aufenthaltserlaubnis: Welcher Stundenverrechnungssatz gilt fiktiv?

| Auf unseren Straßen sind viele Nationalitäten unterwegs. Bei einem Unfall auf deutschem Boden gilt im Regelfall das deutsche Schadenersatzrecht. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht, wenn beide Unfallbeteiligte aus demselben Land kommen, z. B. zwei Schweden auf dem Weg zur Fähre in Kiel oder zwei polnische Lkw auf der A 2. Doch welche Reparaturkosten sind der Maßstab? Die (oft höheren) deutschen oder die (häufig niedrigeren) des Heimatlandes? Aus diesem Kontext erreicht uns eine Leserfrage eines Rechtsanwalts. |

FRAGE: Ein Ukrainer, der in Wuppertal gemeldet ist und dessen Aufenthaltserlaubnis bis Juni 2024 gilt, möchte nach einem Verkehrsunfall die Reparaturkosten fiktiv abrechnen. Sein Auto trägt noch immer die ukrainische Zulassung. Bei einem unverschuldeten Unfall wurde sein etwas mehr als zwölf Monate altes Fahrzeug der Marke Audi erheblich beschädigt. Der Versicherer hat nun einen Prüfbericht übersandt, in dem zu lesen steht:

„Gemäß den im Lande erhobenen und laufend aktualisierten durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen haben wir den im vorliegenden Gutachten angeführten Stundenlohn auf 35 Euro gekürzt. Zwar ist in diesem Schadenfall das deutsche Schadenersatzrecht anzuwenden, jedoch hat der Mandant seinen Lebensmittelpunkt in der Ukraine, sodass davon auszugehen ist, dass eine Reparatur des Fahrzeugs in Ukraine erheblich günstiger ausfallen wird.“ Auf welchen Stundenverrechnungssatz ist abzustellen?

ANTWORT: Zu diesem Fragenkreis gibt es ein Urteil des OLG Düsseldorf, das einen Saisonarbeiter aus Polen betraf, dessen Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr fahrfähig bzw. verkehrssicher, also nicht mehr nutzbar, war.

OLG-Urteil zu Saisonarbeiter aus Polen liefert Grundsätze

Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 05.11.2007 (Az. I-1 U 64/07, Abruf-Nr. 073526) kann man wie folgt zusammenfassen:

- **Fahrzeug nach Unfall noch nutzbar:** Wäre das Fahrzeug nach dem Unfall noch fahrfähig und verkehrssicher gewesen, wären die Stundensätze des Heimatlandes anzuwenden, wenn eine Rückkehr dorthin geplant ist. Letzteres ist für Saisonarbeiter typisch. Selbst wenn das noch einige Wochen dauert, ist die Nutzung des unfallbeschädigten Fahrzeugs bis dahin zumutbar.
- **Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr nutzbar:** Für das nicht mehr nutzbare Fahrzeug gilt hingegen: Eignet sich der Unfall am Anfang der Saison, bleibt der Geschädigte also noch einige Zeit in Deutschland, sind die deutschen Reparaturkosten anzusetzen. Hätte sich der Unfall auf der Rückreise ereignet, ist also der weitere Aufenthalt ab dann im Heimatland geplant,

Darf der Versicherer den Stundenverrechnungssatz kürzen ...

... und den aus dem Heimatland des Geschädigten ansetzen?

Bei Ukrainer sind die deutschen Kosten anzusetzen

Maßstab ist ausschließlich Audi-Markenwerkstatt

Wer ist da eigentlich der Regulierer?

Welche Rolle hat der Prüfdienstleister?

wären die polnischen Preise der Maßstab geworden. Denn der Geschädigte wäre ja in Kürze im Heimatland und könnte die (bei der fiktiven Abrechnung nur gedachte) Reparatur zu den dortigen Preisen realisieren.

Baldige Rückkehrperspektive ist im Leserfall kaum gegeben

Überträgt man das auf Ihren Fall, dürfte möglicherweise eine Rückkehr in die Ukraine beabsichtigt sein, wenn dort irgendwann wieder ein normales Leben möglich ist. Von einer baldigen Rückreise wird nicht auszugehen sein, zumal die Aufenthaltserlaubnis ja noch lange gültig ist. Das bedeutet nach UE-Auffassung: Auch bei einem noch nutzbaren, erst recht bei einem unfallbedingt nicht mehr nutzbaren Fahrzeug sind die deutschen Kosten anzusetzen.

Der Prüfbericht ist auch sonst mehr als zweifelhaft

Das Fahrzeug ist knapp älter als ein Jahr. Der Prüfbericht nimmt zutreffend ausdrücklich an, dass deutsches Schadenrecht anzuwenden ist. Das bedeutet: Der Maßstab bei der fiktiven Abrechnung ist ausschließlich eine Audi-Markenwerkstatt. Der Prüfbericht verweist jedoch auf durchschnittliche Verrechnungssätze. Das kann man nicht anders verstehen, dass in die Ermittlung (wenn es die denn überhaupt gibt und die entsprechende Erhebung nicht nur kühn behauptet wird, was ein interessantes Thema wäre, käme es zu einer Beweisaufnahme) sämtliche Werkstattsegmente in der Ukraine einbezogen wurden. Damit ist diese Preisangabe im Prüfbericht vollständig themaverfehlend und folglich völlig unbrauchbar.

Über den Fall hinaus ist der Prüfbericht auch aus einem weiteren Grund irritierend. Zu lesen ist dort: *„Sollte die Reparatur in Deutschland erfolgt sein, bitten wir um Zusendung der Rechnung, damit wir diese entsprechend prüfen können. Wenn uns ein konkreter Reparaturnachweis einer in Deutschland erfolgten Reparatur vorliegt, sind wir gerne bereit die angefallenen Reparaturkosten nach Prüfung zu regulieren.“*

Nota bene: *„...sind wir gerne bereit die angefallenen Reparaturkosten nach Prüfung zu regulieren“* steht auf dem Briefpapier des Prüfdienstleisters. Heißt das, dass von dort inzwischen Schäden reguliert werden? Oder ist das – u. E. wahrscheinlicher – nur ein weiterer Beleg, dass vieles, was dort geschrieben steht, wörtlich vom Versicherer vorgegeben wird? Dann hat wohl jemand nicht aufgepasst und die Texte des Versicherers nicht auf die Verwendung im Prüfbericht angepasst.

Involviert ist ein Versicherer aus dem Konzern, dessen Kapitalbeteiligungsgesellschaft den Prüfdienstleister übernommen hat. Sieht man deswegen beim „wir“ gar keinen Unterschied mehr? Nun denn, alle diese Fragen sind für den Fall nicht von Bedeutung.

DOWNLOAD



Textbaustein
592
auf Seite 18



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 592: Stundenverrechnungssatz für Ausländer mit aktuellem Aufenthalt in Deutschland bei fiktiver Abrechnung (H) → Abruf-Nr. 49802008

KASKO

Kaskoklausel zur Reparatur des Leasingfahrzeugs und zur Mehrwertsteuer – was gilt?

| Versicherer ärgert es seit langem, dass bei Schäden an Leasingfahrzeugen jedenfalls dann für die Frage der Mehrwertsteuererstattung auf den Leasingnehmer abgestellt wird, wenn dieser leasingvertraglich zur Reparatur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verpflichtet ist und diese Pflicht auch erfüllt hat. Dies basiert auf dem sog. Haftungsschaden. Das möchte ein Versicherer bei Kaskoschäden aushebeln. Dazu verwendet er eine ergänzte Klausel, die einen UE-Leser zu einer Frage veranlasst. |

FRAGE: *Unser Mandant hatte einen selbstverschuldeten Unfall mit einem geleasten Fahrzeug, den er mit seiner Vollkaskoversicherung abrechnet. Der Leasingvertrag enthält eine Klausel, wonach der Leasingnehmer einen Reparaturschaden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren lassen muss. Das hat er getan. Die Rechnung der Werkstatt ist auf ihn fakturiert, denn er ist der (nicht vorsteuerabzugsberechtigte) Auftraggeber. Im Kaskovertrag des Mandanten findet sich jedoch folgende Klausel:*

„Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.“

Der Versicherer stellt sich nun auf den Standpunkt, er müsse nur netto regulieren, denn der Leasinggeber sei zum Vorsteuerabzug berechtigt, und auf den sei gemäß der Klausel abzustellen. Dann bliebe der Mandant ja auf der Mehrwertsteuer sitzen. Ist die Klausel wirksam oder stellt sie eine unzumutbare Benachteiligung dar?

ANTWORT: Diese Klauselergänzung um den Satz „Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber“ entspricht nicht den aktuellen Muster-AKB des GDV. Sie ist also ein kreativer Akt des konkreten Versicherers. Nach unserer Einschätzung ist sie ein untauglicher Versuch.

Versicherer muss Mehrwertsteuer erstatten

Für die Antwort kommt es auf die Frage der unzumutbaren Benachteiligung gar nicht an. Bei einer Orientierung am Wortlaut der Klausel muss der Versicherer die Mehrwertsteuer nämlich erstatten.

Vorwegzuschicken ist, was der für Versicherungsrecht zuständige IV. Senat des BGH in nahezu jedem Urteil ebenfalls vorwegschickt:

Selbstverschuldeter Unfall mit geleastem Fahrzeug über Vollkasko abgerechnet

Für Vorsteuerabzugsberechtigung soll es auf Leasinggeber ankommen

Versicherer will nur netto regulieren – zu Recht?

LESERFORUM

Das sagt der BGH
zur Auslegung
von Versicherungs-
bedingungen

Passus „Soweit Sie
zum Vorsteuerabzug
berechtigt sind“
stellt ...

... auf Reichweite der
Berechtigung zum
Vorsteuerabzug ab

Hier keine Berech-
tigung zum Abzug –
Versicherer muss
brutto regulieren

DOWNLOAD



Textbaustein
591
auf Seite 18



„Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Wortlaut der jeweiligen Klausel auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind.“ (z. B. BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782).

Satz 2 und 3 der Klausel sind im Zusammenhang zu sehen

Die Ergänzung der Mehrwertsteuer-Klausel um die Leasingfahrzeug-Passage kann nicht als einzelner Satz isoliert gesehen werden. Der Satz davor gehört zwingend dazu, denn der soll ja gerade ergänzt werden. Der lautet: „Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.“ Es kommt nun auf das Detail an: Da steht nicht, „wenn Sie...“, sondern „soweit Sie“. Was ist der Unterschied? Zwei Beispiele zum Verständnis.

■ Beispiele

- Denken wir uns einen Unternehmer, der seine Firma als Einzelfirma führt. Als Unternehmer ist er vorsteuerabzugsberechtigt. Handelt er hingegen für das Privatleben, ist er es nicht. Wäre ein Fahrzeug verunfallt, das in seinem Betriebsvermögen steht, müsste der Versicherer nur netto erstatten. Beim Privatwagen hingegen müsste er brutto leisten. Es gibt also nicht nur „entweder oder“, also „wenn“. Es kommt auf die Reichweite der Berechtigung zum Vorsteuerabzug an, eben „soweit“.
- Der GmbH-Gesellschafter lässt eine Rechnung für sein Privatfahrzeug – warum auch immer – von der GmbH bezahlen. Mit der auf den Privatmann fakturierten Rechnung der Werkstatt kann die GmbH, die ja grundsätzlich („wenn...“) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, keine Vorsteuer geltend machen („soweit...“).

Damit ist der Fall gelöst: Zwar ist die Leasinggesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Aber „soweit“, dass sie die Vorsteuer aus der Rechnung des Leasingnehmers geltend machen könnte, reicht diese Berechtigung nicht. Auch wenn man also nun der Klausel folgend auf die Leasinggesellschaft abstellt, muss der Versicherer brutto regulieren.

Wichtig | Dass auch vieles für eine unzumutbare Benachteiligung des Versicherungsnehmers spricht, kann also dahingestellt bleiben.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein Nr. 591: Trotz Kaskoklausel zum Leasingfahrzeug ggf. brutto erstatten (KI)“, (ist auf den Wortlaut obiger Klausel abgestimmt) → Abruf-Nr. 49795966
- Detaillierte Darstellung der Brutto-Netto-Thematik im Textbaustein RA043: Schadenersatz bei geleastem Fahrzeug in Privathand brutto – Klagebegründung → Abruf-Nr. 47452901

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**DOWNLOAD**Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 590 / Einmalwerkzeug kann berechnet werden (H/K)

Sie sind der Auffassung, die Rechnungspositionen für das berechnete Verbrauchsmaterial aus dem Schadenersatzanspruch kürzen zu können, weil es sich dabei um Betriebskosten handele.

Richtig ist, dass es sich dabei jeweils um ein Werkzeug handelt. Aber es ist jeweils ein Werkzeug, das nach einmaligem Gebrauch unbrauchbar ist. Dafür ist es konzipiert. Es geht, salopp gesagt, um ein „Einmal-Werkzeug“.

Ihre These, solche Positionen könnten nicht an den Kunden berechnet werden und die wortlos darin mitschwingende These, das sei laienerkennbar, sodass auch der subjektbezogene Schadenbegriff nicht anzuwenden sei, ist mit der BGH-Rechtsprechung nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Bitte machen Sie sich folgende Erkenntnis klar: Alle Kosten, die einer (wirtschaftlich gesunden) Werkstatt entstehen, auch die für „Betriebskosten“, werden aus Geldern bezahlt, die die Werkstatt vom Kunden vereinnahmt. Die Kunden bezahlen also alles, und damit auch die Kosten für solche Einmal-Werkzeuge.

Die einzige Frage ist, ob diese Kosten in den Stundenverrechnungssatz integriert sein müssen oder ob sie gesondert berechnet werden dürfen.

**SIEHE AUCH**Zum Beitrag
auf Seite 4**DOWNLOAD**Abruf-Nr. 49795247
auf ue.iww.de

In der Desinfektionskostenentscheidung hat der BGH noch einmal klargestellt, dass die Preisgestaltungsautonomie insoweit dem Werkunternehmer zukommt.

So heißt es dort: „Ebenso wie die Wahl seines individuellen Hygienekonzepts selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars ‚eingepreist‘ werden, grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu. Angesichts der nur vorübergehenden Natur jedenfalls der verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie mag es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz sein, die Pauschale für die Dauer ihres Anfallens gesondert auszuweisen. Entgegen den Zweifeln des Berufungsgerichts begegnet es daher keinen grundsätzlichen Bedenken, dass der Sachverständige die Corona-Desinfektionspauschale gesondert berechnet hat.“ (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21).

Es ist doch völlig offensichtlich, dass dieser Gedanke ebenso auf eine Werkstatt zu übertragen ist und dass sich das auch auf die Frage bezieht, ob Betriebsmittel, deren Verbrauch abgrenzbar ist („Dieses Einmal-Werkzeug für diesen Auftrag“) in den Stundenverrechnungssatz eingepreist oder gesondert berechnet werden. Es ist ein Ausdruck der Kostentransparenz, die Kosten für diese Werkzeuge dort zu berechnen, wo sie ge- und verbraucht wurden und nicht über den Stundenverrechnungssatz auf alle Kunden umzulegen. Denn nichts anderes, als dass Kunden, für die solche Werkzeuge nicht gebraucht werden, sie anteilig mitbezahlen müssen, bedeutet die Einpreisung in den Verrechnungssatz.

Nun mögen sie einwenden, dass auch Kunden, an deren Fahrzeug es gar keine 21er Schraube gibt, anteilig die Anschaffung des 21er Schraubenschlüssels mitbezahlen. Das ist sogar richtig. Doch es ist eben nicht möglich, die Kosten für ein „tausend Mal in die Hand genommenes Werkzeug“ einem bestimmten Auftrag zuzuordnen. Im Unterschied dazu geht das aber bei einem Einmal-Werkzeug ohne Weiteres.

Und das ist werkvertraglich in Ordnung. Denn:

„Werkunternehmer sind in ihrer Kalkulation grundsätzlich frei. Sie entscheiden – im Rahmen der konkreten, individuellen vertraglichen Bindung ggüb. ihrem Kunden, welchen Aufwand sie wie bepreisen und in welcher Postengliederung in Rechnung stellen wollen. Es gibt dabei keine bindenden Regeln, die den Unternehmer zwingen, bestimmte Aufwände einzeln auszuweisen oder in die Gemeinkosten einzurechnen.“ (LG Karlsruhe, Verfügung vom 14.09.2021 und Anerkenntnisurteil vom 04.10.2021, Az. 19 S 81/20).

Wir bitten nunmehr um Nachzahlung. Anderenfalls werden wir in Abstimmung mit unserem Kunden ein entsprechendes Urteil herbeiführen.

TEXTBAUSTEIN 591 / Trotz Kaskoklausel ggf. brutto erstatten (K)

Sie sind der Auffassung, bei diesem Kaskoschaden die Reparaturkosten nur netto erstatten zu müssen, obwohl der nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Leasingnehmer aus dem Leasingvertrag heraus verpflichtend der Auftraggeber der Reparatur war. Eine Kopie des Leasingvertrags, dem Sie die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Reparatur des Fahrzeugs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entnehmen können, fügen wir bei.

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 15



Sie berufen sich auf die im Leasingvertrag vereinbarte Klausel

„Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.“

Die Klausel trägt aber Ihre Ablehnung der Mehrwertsteuererstattung nicht.

Vorwegzuschicken ist, was der für Versicherungsrecht zuständige IV. Senat des BGH in nahezu jedem Urteil ebenfalls vorwegschickt:

„Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Wortlaut der jeweiligen Klausel auszugehen. Der mit dem Bedingungsmerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind.“ (z. B. BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14).

Die Regelung der Mehrwertsteuer-Klausel in der Leasingfahrzeug-Passage kann nicht als einzelner Satz isoliert gesehen werden. Satz 2 und 3 der Klausel müssen im Zusammenhang gesehen werden. Der Satz 2 gehört zwingend dazu, denn der soll ja gerade ergänzt werden. Der lautet: „Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.“

Es kommt nun auf das Detail an: Da steht nicht, „wenn Sie...“, sondern „soweit Sie“. Was ist der Unterschied?

Wir geben Ihnen gern zwei Beispiele zum Verständnis:

Denken wir uns einen Unternehmer, der seine Firma als Einzelfirma führt. Als Unternehmer ist er vorsteuerabzugsberechtigt. Handelt er hingegen für das Privatleben, ist er es nicht.

- Wäre ein Fahrzeug verunfallt, das in seinem Betriebsvermögen steht, müsste der Versicherer nur netto erstatten.
- Beim Privatwagen hingegen müsste er brutto leisten.

Es gibt also nicht nur „entweder oder“, also „wenn“. Es kommt auf die Reichweite der Berechtigung zum Vorsteuerabzug an, eben „soweit“.

Ein weiteres Beispiel:

Der GmbH-Gesellschafter lässt eine Rechnung für sein Privatfahrzeug – warum auch immer – von der GmbH bezahlen. Mit der auf den Privatmann fakturierten Rechnung der Werkstatt kann die GmbH, die ja grundsätzlich („...wenn...“) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, keine Vorsteuer geltend machen („...soweit...“).



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49795966
auf ue.iww.de

Damit ist der Fall gelöst: Zwar ist die Leasinggesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Aber „soweit“, dass sie die Vorsteuer aus der Rechnung des Leasingnehmers geltend machen könnte, reicht diese Berechtigung nicht. Auch wenn man also nun der Klausel folgend auf die Leasinggesellschaft abstellt, müssen Sie brutto regulieren.

Dass bei einer anderen Betrachtungsweise die Klausel wegen ihrer Abweichung von den Musterbedingungen und von Ihren früheren Bedingungen überraschend und darüber hinaus den Leasingnehmer unzumutbar benachteiligend und damit unwirksam wäre, ist im Übrigen ziemlich offensichtlich, § 307 Abs. 2 Ziff. 2 BGB. Denn der Vertragszweck „Voller Schadenersatz minus Selbstbeteiligung“ wird dann nicht erreicht.

Wir bitten nunmehr um korrekte Regulierung.

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 13



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49802008
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 592 / Stundenverrechnungssatz für Ausländer (H)

Sie vertreten die Auffassung, der Anspruch des Geschädigten könne für die fiktive Abrechnung auf die Kosten in seinem Heimatland heruntergerechnet werden. Das ergebe sich daraus, dass das verunfallte Fahrzeug nicht in Deutschland, sondern noch im Heimatland des Geschädigten zugelassen sei.

Dabei haben Sie offenbar die dazu bestehende Rechtsprechung übersehen. Zu diesem Fragenkreis gibt es ein Urteil des OLG Düsseldorf, das einen Saisonarbeiter aus Polen betraf, dessen Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr fahrfähig bzw. verkehrssicher, also nicht mehr nutzbar, war. Das Urteil kann man wie folgt zusammenfassen:

Wäre das Fahrzeug nach dem Unfall noch fahrfähig und verkehrssicher gewesen, wären die Stundensätze des Heimatlandes anzuwenden, wenn eine Rückkehr dorthin geplant ist. Letzteres ist für Saisonarbeiter typisch. Selbst wenn das noch einige Wochen dauert, ist die Nutzung des unfallbeschädigten Fahrzeugs bis dahin zumutbar.

Für das nicht mehr nutzbare Fahrzeug gilt hingegen: Eignet sich der Unfall am Anfang der Saison, bleibt der Geschädigte also noch einige Zeit in Deutschland, sind die deutschen Reparaturkosten anzusetzen. Hätte sich der Unfall auf der Rückreise ereignet, ist also der weitere Aufenthalt ab dann im Heimatland geplant, wären die polnischen Preise der Maßstab geworden.

Denn der Geschädigte wäre ja in Kürze im Heimatland und könnte die (bei der fiktiven Abrechnung nur gedachte) Reparatur zu den dortigen Preisen realisieren (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2007, Az. I-1 U 64/07).

Im vorliegenden Fall liegen die Dinge wie folgt: Das Fahrzeug war unfallbedingt nicht mehr nutzbar. Das ergibt sich aus dem Ihnen vorliegenden Gutachten. Die persönlichen Umstände des Geschädigten sind so, dass eine baldige Rückkehr in das Heimatland nicht geplant ist.

Im Einzelnen ... *(bitte ergänzen)*.

Damit ist der Anspruch auf die Schadenerstattung auf der Basis hiesiger Stundenverrechnungssätze gegeben. Wir bitten um Erledigung.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „UE“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 20,30 Euro einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind
selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwen-
dig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der
Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen | Titelbild: © hedgehog94 - stock.adobe.com

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen